



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 FRIESACH, FÜRSTENHOFPLATZ 1

DVR.NR.: 51276

N i e d e r s c h r i f t

(in der Fassung gemäß § 45 Abs 6 K-AGO)

zu der im Festsaal des Rathauses der Stadtgemeinde Friesach stattgefundenen

2. Sitzung des Gemeinderates 2022

(02/2023)

am Dienstag, dem 04. Juli 2023 um 18.30 Uhr

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich durch Zustellung über das Gemeindevtranet am 23. Juni 2023 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Gleichzeitig wurde die Einladung samt Tagesordnungspunkten auf der Amtstafel vor dem Rathaus sowie auf der elektronischen Amtstafel auf der Homepage der Stadtgemeinde Friesach kundgemacht.

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates			
1.	Josef Kronlechner	Bürgermeister/Vorsitzender	
2.	Uschi Heitzer	1. Vizebürgermeisterin	
3.	Reinhard Kampl	2. Vizebürgermeister	
4.	Mag. Stefan Pachler MBA	Stadtrat	
5.	Ing. Helmut Wachernig	Stadtrat	
6.	Ewald Grün	Stadtrat	
7.	Irene Buggelsheim	Gemeinderätin	
8.	Lukas Kernmayer	Gemeinderat	
9.	Hubert Groicher	Gemeinderat	
10.	Sigurd Kronlechner	Gemeinderat	
11.	Ing. Heinz Pöllinger	Gemeinderat	
12.	Michael Apolloner	Gemeinderat	
13.	Christian Höferer	Gemeinderat	
14.	Haimo Kandolf	Gemeinderat	
15.	MMag. Silke Notsch	Gemeinderätin	entschuldigt
16.	Christoph Neuwirther	Gemeinderat	

17.	Mag. Stefan Hundsbichler	Gemeinderat	
18.	Robin Reif	Gemeinderat	
19.	Jaqueline Kreuzer	Gemeinderätin	
20.	Gernot Wispichler	Gemeinderat	
21.	Markus Möller	Gemeinderat	
22.	Michael Schabernig	Gemeinderat	
23.	Dr. Otto Liechtenecker	Gemeinderat	
24.	Rainer Galler	Ersatz-Gemeinderat	für MMag. Silke Notsch
weitere anwesende Personen			
25.	Mag. Bettina Waidhofer	Amtsleiterin/Schriftführerin	

mit folgender

TAGESORDNUNG	
1.	Eröffnung und Begrüßung
2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
3.	Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung
4.	Bestellung der Protokollfertiger
5.	Niederschrift vom 26. April 2023
6.	Straßenbau Minachweg - Auftragserteilung
7.	Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „GEWERBEZONE FRIESACH NORD“
8.	Auflassung von Straßenflächen im Bereich der Ortschaft Zeltschach
9.	Berichte
10. E	Vereinbarung über den Betrieb der Kindertagesstätte Minitreff
11. E	Reparatur / Neuanschaffung Tore FF St. Salvator
12. E	Ankauf Husqvarna P 524X für Bauhof
13. E	Resolution Zukunft Mittelkärnten

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.10 Uhr

Fragestunde

Während offener Frist sind keine Fragen eingelangt.

1. Eröffnung und Begrüßung

Bürgermeister Josef S. Kronlechner eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn gem. § 37 Abs. 1 K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

Entschuldigt ist MMag. Silke Notsch.

Als Ersatz-Gemeinderat ist Rainer Galler erschienen.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

3. Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung

Die Tagesordnung wurde den Mitgliedern zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach entsprechend den Bestimmungen des § 35 Abs 2 der K-AGO übermittelt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Aufnahme des Tagesordnungspunktes

10. E - Vereinbarung über den Betrieb der Kindertagesstätte Minitreff

11 E Reparatur / Neuanschaffung Tore FF St. Salvator

12. E Ankauf Husqvarna P 524X für Bauhof

13 E Resolution Zukunft Mittelkärnten

die Zustimmung erteilt?

Wird der ergänzten Tagesordnung die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,

Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler,

Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)

die Aufnahme der Tagesordnungspunkte

- 10 E Vereinbarung über den Betrieb der Kindertagesstätte Minitreff
11 E Reparatur / Neuanschaffung Tore FF St. Salvator
12. E Ankauf Husqvarna P 524X für Bauhof
13 E Resolution Zukunft Mittelkärnten

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der erweiterten Tagesordnung die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)

die erweiterte Tagesordnung.

4.	Bestellung der Protokollfertiger
----	---

Die Protokollfertiger werden von den Fraktionen genannt und vom Gemeinderat bestellt.

**Zu Protokollfertigern werden,
(SPÖ) Sigurd Kronlechner und (LMS) Dr. Otto Liechtenecker
bestellt.**

5.	Niederschrift vom 26. April 2023
----	---

Die Niederschrift liegt vor und ist allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt worden. Unterfertigt wird jedes Sitzungsprotokoll gem. § 45 Abs 4 K-AGO vom Bürgermeister und zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellende Mitglieder des Gemeinderates (Protokollfertiger), sowie von der Schriftführerin.

Abänderungsanträge sind keine eingelangt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)

die Niederschrift vom 21. Dezember 2022

6.	Straßenbau Minachweg - Auftragserteilung
----	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 20. Juni 2023

Der Minachweg ist dringend sanierungsbedürftig.

Mittels Leistungsverzeichnis wurden drei Firmen zur Angebotslegung aufgefordert, wobei lediglich die Firma Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H. und die Swietelsky AG ein Angebot gelegt haben. Die Firma Steiner Bau GesmbH hat aufgrund mangelnder Kapazitäten von der Angebotslegung abgesehen.

Nachstehende Angebot sind binnen offener Frist eingelangt:

Swietelsky AG Angebotssumme brutto	EUR 149.377,19
Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H.	EUR 118.890,77

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Annahme des Angebotes der Firma Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H. ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Firma Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H mit der Sanierung des Minachweges beauftragt werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker) die Firma Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H. mit der Sanierung des Minachweges zu beauftragen.

7.	Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „GEWERBEZONE FRIESACH NORD“
-----------	--

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner, StR Ing. Helmut Wachernig
Stadtrat: 20. Juni 2023

Die beabsichtigte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Friesach Nord“ mit einem Gesamtausmaß von rund 41.779 m² in der Zeit vom 25.04.2023 bis 23.05.2023 im Sinne der geltenden Bestimmungen des K-ROG 2021 idgF. wurde elektronisch und auf der Amtstafel der Stadtgemeinde Friesach kundgemacht. Einwände sind bei der Stadtgemeinde Friesach keine eingelangt. Die fachlichen Gutachten liegen vor. Auch wurde das von Herrn MMag. Gruber von der Raumplanung AKL. geforderte raumordnungsfachliche Gutachten „Gewerbezone Friesach Nord“ von Raumplaner DI Maitisch vom Zivilingenierbüro Lagler, Wurzer & Knappinger ausgearbeitet.

Gegenständliche Widmungsfläche wurde bereits mit dem Widmungsfall 3a) - 3e)/2021 vorgeprüft, wobei hier schon die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung durch den Grundeigentümer vorgelegt worden ist.

Stadtgemeinde Friesach

Zahl: ____/____

ENTWURF EINER VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom _____, Zl.
_____/_____, mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und
Bebauungsplanung

GEWERBEZONE FRIESACH NORD

erlassen wird

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 48 bis 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes
2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

I. ABSCHNITT (ALLGEMEINES)

§ 1

Inhalt der Verordnung

- (1) Integrierende Bestandteile der Verordnung bilden:
- a) Der schriftliche Verordnungstext vom 31.10.2022
 - b) Der Plan über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Anlage 1; Blätter 1 bis 7) vom 26.09.2022
 - c) Der Rechtsplan mit dem Planungsraum und den Bebauungsbedingungen (Anlage 2), Plan-Nr. 0505-0315 vom 23.09.2022
 - d) Der Erläuterungsbericht vom 31.10.2022

§ 2

Wirkungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Parzelle Nr. 1345/1 sowie für die Teilflächen der Parzellen Nr. 1143/1, 1143/2, 1143/6, 1143/7, 1144/1, alle KG Friesach (74302), mit einer Gesamtfläche von 41.779 m².

II. ABSCHNITT (FLÄCHENWIDMUNG)

§ 3

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Friesach wird folgend geändert:

 /2022

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1345/1, KG Friesach (74302), von bisher „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Gewerbegebiet“, im Ausmaß von ca. 35.293 m².

 /2022

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1345/1, KG Friesach (74302), von bisher „Ersichtlichmachungen - Landesstraße - Bestand - schmale Signatur“ in „Bauland - Gewerbegebiet“, im Ausmaß von ca. 547 m².

 /2022

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1143/1, 1143/2, 1143/6, 1143/7, 1144/1 und 1345/1, alle KG Friesach (74302), von bisher „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Gewerbegebiet“, im Ausmaß von ca. 4.235 m².

 /2022

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1345/1, KG Friesach (74302), von bisher „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“, im Ausmaß von ca. 1.258 m².

 /2022

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1143/2 und 1345/1, beide KG Friesach (74302), von bisher „Bauland - Gewerbegebiet - Vorbehaltsfläche - nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG“ in „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“, im Ausmaß von ca. 446 m².

III. ABSCHNITT (BEBAUUNGSBEDINGUNGEN)

§ 4

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt 1.500 m².
- (2) Die festgelegten Mindestgrößen gelten nicht für erforderliche infrastrukturelle Gebäude und bauliche Anlagen, welche dem öffentlichen Interesse dienen wie z. B. Anlagen der Wasserversorgung, der Kanalisation, der Energieversorgung und ähnliche.

§ 5

Bauliche Ausnutzung der Grundstücke

- (1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Baumassenzahl (BMZ) angegeben.
- (2) Die Baumassenzahl (BMZ) ist das Verhältnis der Baumasse zur Baugrundstücksgröße. Sie wird mit 6,0 festgelegt und ist in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2 - Rechtsplan) ersichtlich.
- (3) Als Baumasse gilt der oberirdische umbaute Raum mit seinen Außenmaßen als anrechenbar. Als oberirdisch gelten alle über dem projektierten Gelände liegenden Gebäudeteile bis zur Gebäudeoberkante (Attikaoberkante bzw. Firsthöhe).
- (4) In die Berechnung für die Baumassenzahl werden Untergeschoße in die Berechnung der BMZ dann einbezogen, wenn die relative Höhe der Rohdeckenoberkante auf einer Seite des Gebäudes mehr als 1,0 m über dem projektierten Gelände liegt.
- (5) Garagen und Nebengebäude sind in die Berechnung der BMZ einzubeziehen.
- (6) Anlagen von Versorgungsunternehmen (z. B. Trafoanlagen, Wasserversorgungsanlagen), sowie betriebsspezifisch unbedingt erforderliche Anlagen (z. B. Klimaanlage), Carports, Flugdächer (überdachte Flächen) Werbeflypone, Werbeschilder oder technische Dachaufbauten udgl., sind bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung nicht zu berücksichtigen.

§ 6

Bauweise

- (1) Als Bebauungsweise wird die offene Bauweise festgelegt.
- (2) Die offene Bauweise ist gegeben, wenn Hauptgebäude nicht unmittelbar an die Grundstücksgrenze herangebaut werden.

§ 7

Bauhöhe

- (1) Die maximale Bauhöhe wird mit der relativen Höhe der Gebäudeoberkante (Attikaoberkante, Firsthöhe usw.), ausgehend vom projektierten Gelände, festgelegt und beträgt 13 m.
- (2) Im Gefährdungsbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ist bezüglich der maximalen Bauhöhe die Bewilligung der zuständigen Eisenbahnbehörde einzuholen oder eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen dem Bauwerber und der ÖBB Infrastruktur AG über zu treffende Vorkehrungen abzuschließen.
- (3) Ein Werbeflypilon darf mit 15,0 m Bauhöhe ab dem projektierten Gelände errichtet werden.

- (4) Die maximale Bauhöhe kann für betriebsspezifisch erforderliche Anlagen mit einer maximalen Höhe von 2,0 m, wie z. B. Klimageräte, Belichtungselemente usw. erhöht werden, sofern deren Situierung mindestens 3,0 m vom äußersten Rand der Attika bzw. von der Traufe in Richtung Gebäudemitte erfolgt.
- (5) Im Bereich der Hochspannungsfreileitung besteht eine eingeschränkte Bebaubarkeit. Die Bauhöhe ist im Rahmen des Bauverfahrens in Abstimmung mit der Eisenbahnbehörde festzulegen.

§ 8

Baulinien

- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden dürfen. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) festgelegt.
- (2) Sind auf einem Baugrundstück nicht auf allen Seiten Baulinien festgelegt, so gelten für die Anordnung von Gebäuden und baulichen Anlagen die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 der Kärntner Bauvorschriften - K-BV, LGBl. Nr. 56/1985 in der gültigen Fassung.
- (3) Flugdächer für Carports dürfen auch außerhalb der Baulinie errichtet werden, wenn dadurch andere gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt werden.
- (4) Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind bauliche Anlagen im Rahmen der Freiraumgestaltung (Böschungsbefestigungen, Einfriedungen, Rampen, Stiegen, Stützmauern, Lärmschutzwände usw.) oder untergeordnete Baulichkeiten, wie z. B. Trafos und Überdachungen. Für diese baulichen Anlagen gelten die Regelungen der Kärntner Bauvorschriften - K-BV LGBl. Nr. 56/1985, idgF.
- (5) Die Anordnung der einzelnen Betriebsgebäude ist so vorzunehmen, dass eine schallabschirmende Wirkung möglicher lärmintensiver Freiflächenaktivitäten gegenüber den Wohngebäuden in der Nachbarschaft gewährleistet werden kann.
- (6) Entlang eines Teils der Parzelle Nr. 1686/2, KG Friesach (74302), ist ein Emissionsschutz in Form eines an die Baulinie angebauten Gebäudes mit einer geschlossenen Fassade, eine Schallschutzwand oder ein Lärmschutzwall mit einer Mindesthöhe von 2,50 m zu errichten. Der Verlauf des Einfriedungsgebotes ist in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) festgelegt.

§ 9

Verwertungsabfolge

- (1) Die bauliche Verwertung der Gewerbegebietsflächen hat in der Reihenfolge der Nummerierung der Bebauungszonen zu erfolgen.
- (2) Die Freigabe einer weiteren Bebauungszone kann erfolgen, wenn die Bebauung der vorigen bei 75% der Bauparzellen zumindest im Rohbau abgeschlossen ist.

§ 10

Art der Nutzung

- (1) Die Nutzung wird mit gewerblichen Klein-, Mittel- und Großbetrieben festgelegt (inklusive dazugehöriger Ausstellungs- und Verwaltungsgebäude).
- (2) Die Ansiedlung von reinen Handelsbetrieben ist nicht zulässig. Verkaufsflächen sind nur dann gestattet, wenn sie in einem räumlichen Zusammenhang mit einer Produktionsstätte am Standort stehen.
- (3) Die Errichtung von UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß § 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000 in der geltenden Fassung sind dezidiert ausgeschlossen.

§ 11

Ausmaß und Verlauf von Verkehrsflächen

- (1) Der Verlauf der Verkehrsflächen ist in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) ersichtlich.
- (2) Abstellplätze müssen ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs, also ohne Halten auf Fahrbahnen oder Gehwegen (z. B. vor einer Schranken- oder Toranlage), anzufahren sein.

§ 12

Baugestaltung

- (1) Die Null-Farbe (Hauptfarbe) der Gebäudefassaden darf den HBW-Wert von 85 nicht unterschreiten. Vorzugsweise sind die Farben Weiß gebrochen, Silbergrau, Warmgrau oder Kaltgrau zu verwenden.
- (2) Intensive Färbelungen von Fassadenteilen ohne HWB-Einschränkungen und mit Bezug zur Corporate Identity der einzelnen Unternehmen sind in einem Ausmaß von 20 % der gesamten Gebäudeummantelung einschließlich Glasflächen erlaubt.

§ 13

Grüngestaltung

- (1) Im gesamten Planungsgebiet ist ein Freiflächenanteil im Ausmaß von mindestens 20 % der Nettogrundstücksfläche vorzusehen und maßgeblich mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern fachgerecht zu bepflanzen.
- (2) In kreuzungsnahen Bereichen dürfen nur hochstämmige, heimische Laubbäume (Beginn der Baumkrone ab 3,0 m) oder niedere Staudengewächse gepflanzt werden (Sichtbeziehungen sind zu berücksichtigen).
- (3) Entlang der Grenzen des Planungsraumes im Norden und Osten ist im Gewerbegebiet ein durchgängiger Grünbereich in einer Breite von 5,0 m für Bepflanzungsmaßnahmen sicherzustellen. Es ist zumindest eine alleearartige Bepflanzung mit Laubbäumen in einem Abstand von ca. 14,0 m (ortstypische Baumart mit großkronigem Wuchs und einem Stammumfang von mind. 20,0 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) zu pflanzen. Der Verlauf des Bepflanzungsgebots ist in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) ersichtlich.

§ 14

Inkrafttreten

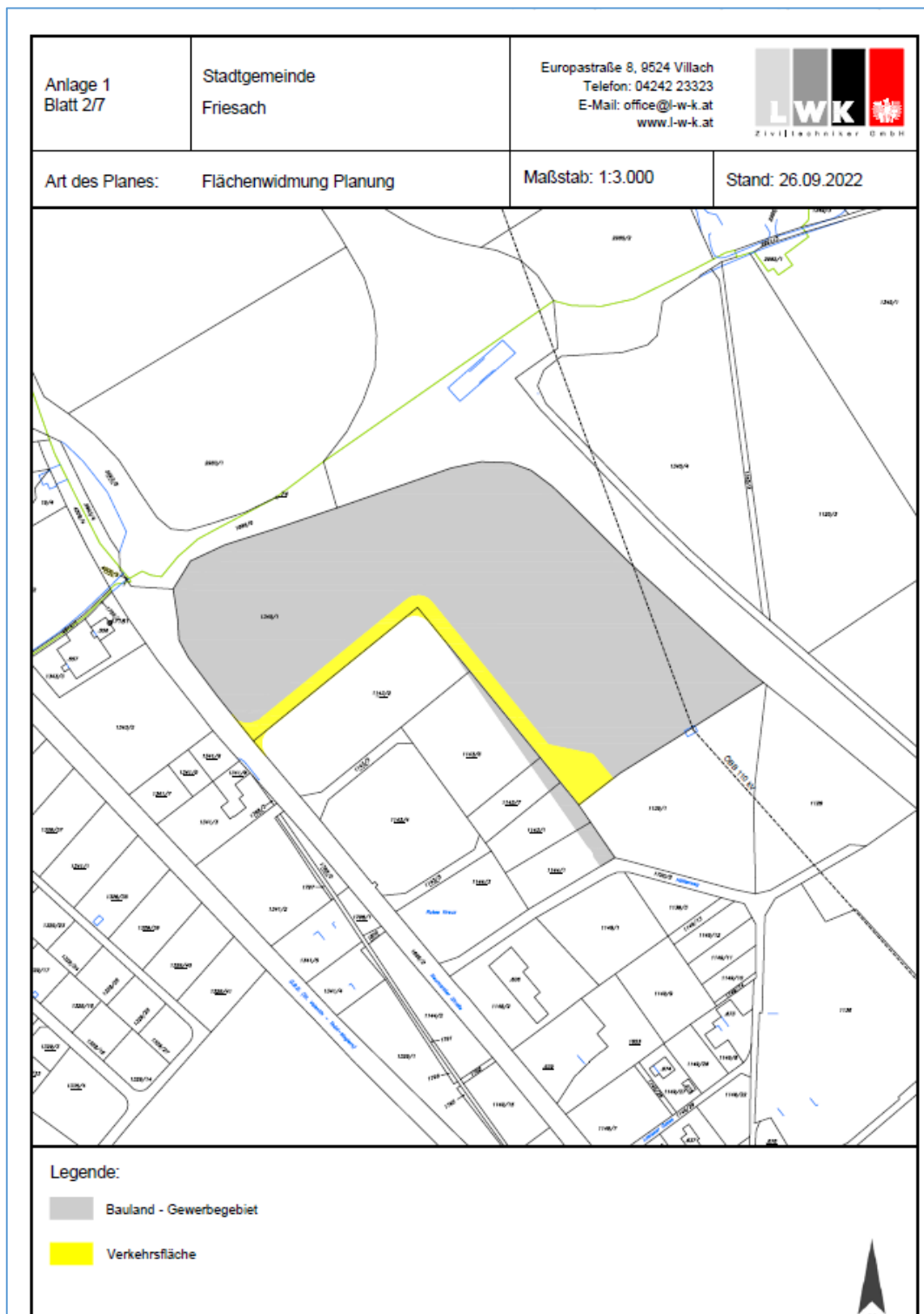
- (1) Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Kronlechner

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____



Ausschuss und Stadtrat haben sich einstimmig für den gegenständlichen Flächenwidmungsfall mit integrierter Bebauungsplanung „Friesach-NORD“ 7a) bis 7e)/2022 (vormals: 3a) bis 3e)/2021) unter Grundlage des Verordnungsentwurfes ausgesprochen und stellen den Antrag an den Gemeinderat auf Genehmigung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der gegenständliche Flächenwidmungsfall mit integrierter Bebauungsplanung

„Friesach-NORD“ 7a) bis 7e)/2022 (vormals: 3a) bis 3e)/2021)
unter Grundlage des Verordnungsentwurfes genehmigt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)
den gegenständliche Flächenwidmungsfall mit integrierter Bebauungsplanung „Friesach-NORD“ 7a) bis 7e)/2022 (vormals: 3a) bis 3e)/2021) unter Grundlage des Verordnungsentwurfes und ersucht den Gemeinderat um seine Zustimmung.


8.

Auflassung von Straßenflächen im Bereich der Ortschaft Zeltschach

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 07.03.2023

Die Vermessungsurkunde der Fa. ANST Geo Vermessung ZT GmbH., Friesach, GZ. 234019-V1-U vom 24.05.2023 liegt vor - auf deren Grundlage wurde von der Verordnungsentwurf ausgearbeitet.

STADTGEMEINDEAMT FRIESACH
A-9360 Friesach, Fürstehofplatz 1
www.friesach.at



D.V.R. Nr.: 51276

Zahl: 612-0/2023/Le.

Betr.: Auflassung von Straßenflächen im Bereich der Ortschaft Zeltschach

Friesach, am **Entwurf!**
A.: 15.09.2022
StR.: 07.03.2023
GR.: 26.04.2023
(siehe Anlage Vermessungsurkunde)

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom , Zahl: 612-0/2023/Le., mit der eine Teilfläche laut Vermessungsurkunde der ANGST Geo Vermessung ZT GmbH GZ 234019-V1-U vom 24.05.2023 als Wegfläche aufgelassen wird

Gemäß §§ 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 idGF. LGBl. Nr. 36/2022 in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

§ 1

Das in der Vermessungsurkunde der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GmbH GZ 234019-V1-U vom 24.05.2023 dargestellte Trennstück 1 im Ausmaß von 222 m² wird aufgelassen und der EZ. 362 der KG. Zeltschach dazugeschlagen.

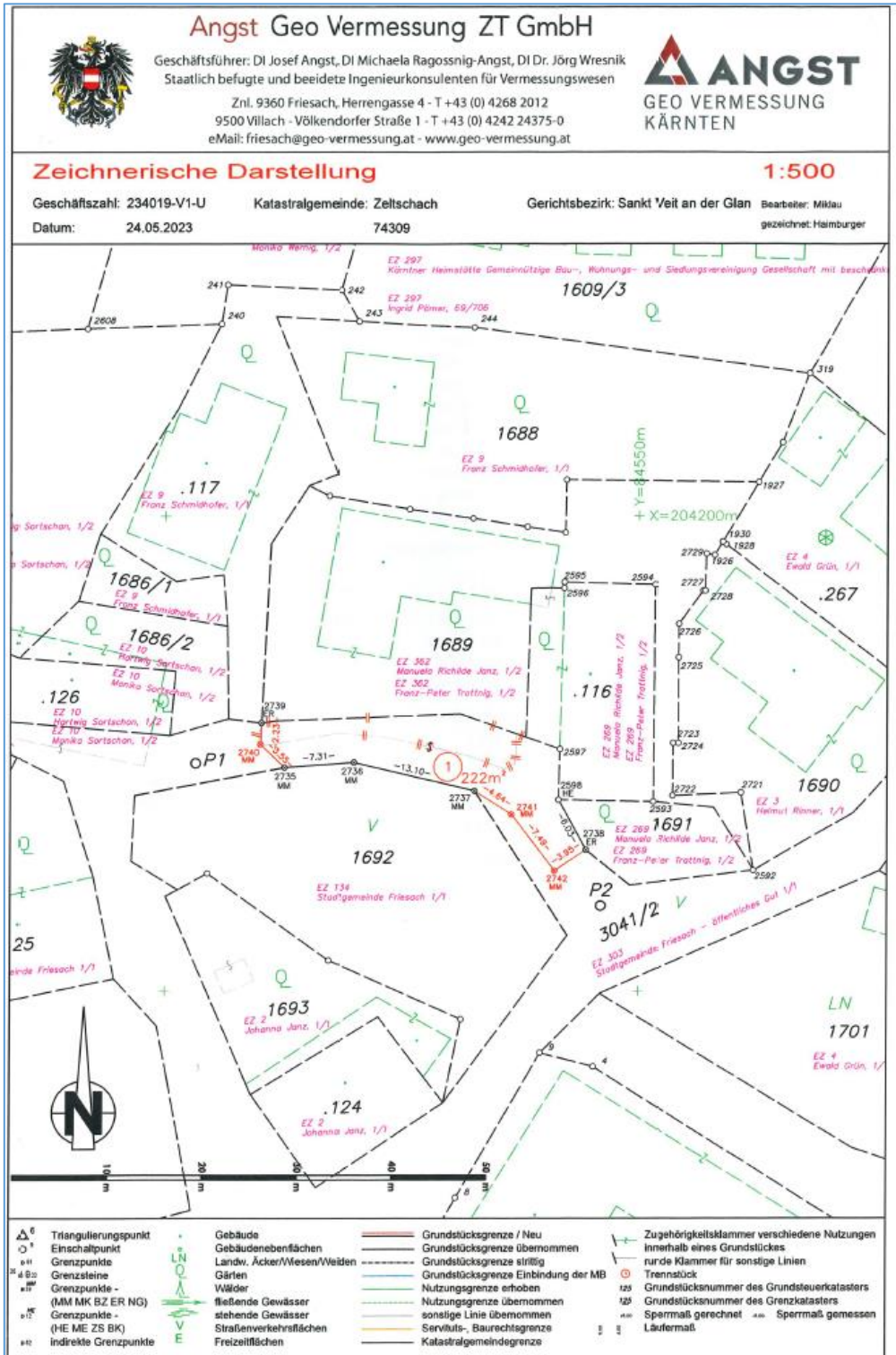
§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

(Josef Kronlechner)

Amtstafel
angeschlagen am
abgenommen am



Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll auf Grundlage des oa. Verordnungsentwurfes und der nun vorliegenden Vermessungsurkunde eine Teilfläche aus dem öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 3031/2 der KG. Zeltschach im Ausmaß von 222 m² aufgelassen und der Liegenschaft EZ.362 der KG. Zeltschach (Trattnig/Janz) dazugeschlagen werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,
Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler,
Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)
**den vorliegenden Verordnungsentwurf auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Fa. ANGST
Geo Vermessung ZT GmbH GZ 234019-V1-U vom 24.05.2023,
sodass eine Teilfläche aus dem öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 3031/2
der KG Zeltschach im Ausmaß von 222 m² aufgelassen und
der Liegenschaft EZ.362 der KG. Zeltschach (Trattnig/Janz) dazugeschlagen wird.**

10. E	Vereinbarung über den Betrieb der Kindertagesstätte Minitreff
--------------	--

Berichterstattung: 2. Vzbgm Reinhard Kampl
Stadtrat: 04. Juli 2023

Aufgrund des neuen Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes ist es zwingend erforderlich mit den Trägern der Kinderbetreuungseinrichtungen je einen Vertrag über den Betrieb abzuschließen.

Mit dem Pfarrkindergarten gibt es bereits einen bestehenden Vertrag.

Die wesentlichen Bestandteile in der Vereinbarung mit der „Kindernest“ gemeinnützige Kinderbetreuungsgesellschaft mbH (Minitreff) sind nachstehende:

1. Jede Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kinderbetreuungsstätte vorliegt - dies ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Dies für mindestens 20 Stunden an vier Tagen in der Woche.
2. Der Träger (Kindernest) ist für die Anstellung des pädagogischen Personals zuständig.
3. Der Träger verpflichtet sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung.
4. Die Anschaffung von nicht geringfügigen Wirtschaftsgütern ist mit der Stadtgemeinde abzusprechen.
5. Der Träger darf kein Entgelt für den Besuch der Betreuungsstätte einheben. Davon ausgenommen sind Kosten für Verpflegung oder Zusatzleistungen.
6. Ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 bedarf die Aufnahmen von Kindern, die nicht in der Stadtgemeinde Friesach ihren Hauptwohnsitz haben, der Zustimmung durch die Standortgemeinde.
7. Die Stadtgemeinde Friesach verpflichtet sich die Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges zu übernehmen. Davon ausgenommen sind jedenfalls Zusatzleistungen und Essensbeiträge.
8. Die Gemeinde kann über freie Plätze in der Betreuungsstätte verfügen, sofern die Höchstzahl an Kindern in einer Gruppe nicht erreicht wird.
9. Das Budget ist vom Träger jeweils bis zum 31.10. zu übermitteln.
10. Die Abrechnung erfolgt jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres.
11. Der Abgang ist binnen 3 Monaten auszugleichen.
12. Die Vereinbarung tritt mit 01.09.2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
13. Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum 31.08. eines jeden Kalenderjahres ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes.

VEREINBARUNG
über den Betrieb der Kindertagesstätte Minitreff
in der **Stadtgemeinde Friesach**

abgeschlossen zwischen

1. der **Stadtgemeinde Friesach** (nachfolgend "Gemeinde" genannt), vertreten durch **Herrn Bürgermeister Josef Kronlechner, Hauptplatz 126; Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach**

einerseits

und

2. der "**Kindernest**" **gemeinnützigen Kinderbetreuungsgesellschaft mbH.**, Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt (nachfolgend "Träger" genannt), vertreten durch die Geschäftsführerin Claudia Untermoser, MBA

andererseits

für die Kindertagesstätte
Minitreff, St. Veiter Straße 4, 9360 Friesach

wie folgt:

I. PRÄAMBEL

Gemäß § 19a Abs.1 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifende Angebote) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.

Im Sinne des § 19a Abs. 2 K-KBBG idGF können Gemeinden in Entsprechung dieses Versorgungsauftrages private Anbieter als Träger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG idGF dar.

Nachstehende Vereinbarung dient dazu die Betriebsführung durch natürliche oder juristische Personen schriftlich zu regeln, wobei Voraussetzung für diese Vereinbarung der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers gem. §§ 34ff der Bundesabgabenordnung ist. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit ist vom Träger spätestens zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung vorzulegen.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

II. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb der Kindertagesstätte **Minitreff** in der **Stadtgemeinde Friesach** durch den Träger „Kindernest“ gemeinnützige

Seite 1

Kinderbetreuungsgesellschaft mbH.

2. Die Betriebsführung umfasst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung den Betrieb von **einer zweigruppigen Kindertagesstätte** am Standort **Kindertagesstätte Minitreff, St. Veiter Straße 4, 9360 Friesach**.
3. Die Erweiterung oder Reduktion von Gruppen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgt nach Bedarf und einvernehmlich zwischen dem Träger und der Gemeinde.
4. Die Wochen- und Jahresöffnungszeiten werden im Rahmen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung in Abstimmung mit der Gemeinde jährlich festgelegt.
5. Die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung ist einvernehmlich zwischen der Gemeinde und dem Träger festzuhalten.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DES TRÄGERS

1. Der Träger ist als Dienstgeber für die Anstellung des pädagogischen Personals samt Mindestentlohnung gemäß § 36 Abs 2 lit f K-KBBG iVm der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die festzusetzende Mindestentlohnung des in der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Personals erlassen wurden, verpflichtet. Vordienstzeiten sind dabei entsprechend den zur Anwendung gelangenden kollektivvertraglichen Bestimmungen zu berücksichtigen.
2. Im Geltungsbereich eines für das pädagogische Personal wirksamen Kollektivvertrages, der eine höhere Mindestentlohnung als unter Punkt III. 1. vorsieht, hat die Mindestentlohnung gemäß den Bestimmungen dieses Kollektivvertrages zu erfolgen. Dies ist der Gemeinde bekanntzugeben.
3. Eine freiwillige, über den Mindestlohn hinausgehende Entlohnung durch den Träger, wird von der Gemeinde bei der Betriebsabgangsdeckung nicht übernommen.
4. Die Anstellungen des pädagogischen Personals haben den Erfordernissen gemäß § 11 K-KBBG sowie des 3. Abschnittes des K-KBBG zu entsprechen.
5. Der Träger ist für die Auswahl, Anstellung und Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals verantwortlich. Bei Verhinderung des Stammpersonals hat der Träger entsprechendes Ersatzpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bereitzustellen.
6. Bei der Anstellung von Zusatzpersonal ist das Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde einzuholen.
7. Die vom Träger geführte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Kärntner Landesregierung. Der Träger ist für den organisatorischen Ablauf, die wirtschaftliche Gebarung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sowie für die Instandhaltung der Räumlichkeiten und der Freiflächen verantwortlich. Der Träger ist weiters für die Beschaffung der pädagogischen Bildungsmittel, des Spiel- und Verbrauchsmaterials sowie der Ausstattung und Einrichtung verantwortlich.
8. Der Träger verpflichtet sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Betreffend erforderliche Investitionen und Anschaffungen bedarf es individueller Regelungen zwischen der Gemeinde und dem Träger zu regeln. Beispiel: Unbedingt erforderliche Investitionen und Anschaffungen haben mit der Zustimmung der Gemeinde zu erfolgen. Dies betrifft jedenfalls alle Gegenstände, die den Wert von geringwertigen Wirtschaftsgütern in der

Seite 2

jeweils geltenden Fassung des § 13 EStG bzw. eine an dessen Stelle tretende Bestimmung übersteigen, sofern dies innerhalb des Betriebsabgangs abgedeckt werden soll.

9. Der Träger verpflichtet sich kein Entgelt für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzuheben. Ausgenommen sind lediglich Entgelte, die in der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die Einnahme von Entgelten oder Gebühren für die Verpflegung und Zusatzleistungen durch die Trägerin von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen wurden (Kärntner Zusatzleistungenverordnung), genannt sind. Darüberhinausgehende anfallende Kosten für die in der Verordnung genannten Verpflegungskosten und Zusatzleistungen hat der Träger selbst bzw. die Gemeinde im Wege der Abgangsdeckung zu tragen.
10. Der Träger verpflichtet sich die in § 36 Abs 5 K-KBBG iVm der Kärntner Zusatzleistungenverordnung, genannten Entgelte sofern, und soweit diese anfallen, einzuheben.
11. Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Maßgabe der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung. Nicht in der **Stadtgemeinde Friesach** hauptwohnsitzgemeldete Kinder dürfen im Fall einer Neuaufnahme ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 nur nach Zustimmung mit der Standortgemeinde aufgenommen werden.
12. Der Träger verpflichtet sich, die entsprechenden Förderungen gem. dem K-KBBG zeitgerecht zu beantragen und widmungsgemäß zu verwenden sowie alle diesbezüglichen Fördervoraussetzungen und Auflagen zu erfüllen.
13. Der Träger verpflichtet sich, der Gemeinde nach Aufforderung durch dieselbe, Einsicht in den abgeschlossenen Bestandvertrag für die Räumlichkeiten am Standort **Kindertagesstätte Minitreff, St. Veiter Straße 4, 9360 Friesach** zu gewähren sowie die Gemeinde bei jeder Bestandzinsänderung, ausgenommen Indexanpassungen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
14. Der Träger verpflichtet sich, unverzüglich die Gemeinde über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu informieren.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDE

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben (K-KBBG) und der in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen durch den Träger, die Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung **Kindertagesstätte Minitreff** zu übernehmen.
 - a. Ausgenommen von dieser Verpflichtung der Gemeinde gem. Punkt IV. Z 1 ist die Deckung jenes Betriebsabganges, der durch die Erbringung der in der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die Einnahme von Entgelten oder Gebühren für die Verpflegung und Zusatzleistungen durch die Trägerin von Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtungen im Zusammenhang mit einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen wurden, genannten Leistungen entstanden ist (insbesondere Verpflegungskosten, anfallende zusätzliche Personalkosten, etc).
 - b. Die Abgeltung allfälliger individueller Mehrleistungen des Trägers sind mit der Gemeinde zu vereinbaren.
2. Die Gemeinde hat das Recht auf Verfügung über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn die Höchstzahl an Kindern in einer Gruppe gemäß § 10

Seite 3

K-KBBG nicht erreicht wird (§ 36 Abs. 3 lit. d K-KBBG idgF).

V. BUDGET UND ABRECHNUNG

1. Der Träger übermittelt der Gemeinde unaufgefordert bis **31.10.** eines jeden Jahres ein Budget für das folgende Kalenderjahr.
2. Die Abrechnung für den gesamten Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für das jeweilige Kalenderjahr hat bis spätestens **30.04.** des Folgejahres zu erfolgen. Ein sich daraus ergebender Differenzbetrag ist von der Gemeinde bzw. vom Träger innerhalb von drei Monaten auszugleichen. Etwaige Differenzbeiträge aufgrund des Vif Bonus, welcher erst mit 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres ausbezahlt wird, wird gegebenenfalls nachverrechnet.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dem Träger monatliche Akontozahlungen zu leisten. Die Höhe der Akontozahlungen ergibt sich aus dem anteiligen Betrag des voraussichtlichen Betriebsabganges bzw. ab dem dritten Betriebsjahr anhand des Betriebsabganges des Vorjahres.
4. Der Träger verpflichtet sich, Abweichungen des prognostizierten Betriebsabganges von mehr als 10% (+/-) umgehend der Gemeinde mitzuteilen.
5. Der Träger verpflichtet sich alle relevanten Abrechnungsunterlagen insbesondere Kostenstellenauswertungen, Lohnkonten u.ä. inklusive aller Belege auf Anfrage der Gemeinde zur Einsicht in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
6. Der Träger hat bekannt zu geben, ob bzw. ab welchem Zeitpunkt er zur Umsatzsteuerpflicht im Bereich Kinderbildung und -betreuung optiert hat.
7. Weiters hat der Träger im Wege seiner steuerlichen Vertretung offenzulegen, ob bzw. ab welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß eine allenfalls von der Gemeinde gemietete/gepachtete Räumlichkeit für den genannten Betrieb der Kinderbildung und -betreuung verwendet wird.
8. Tritt eine Änderung hinsichtlich der Option zur Umsatzsteuerpflicht oder der Verwendung der gemieteten/gepachteten Räumlichkeit ein, so ist dies unverzüglich der Gemeinde bekannt zu geben. Der Träger hat die Gemeinde für den Fall schadlos zu halten, dass diese Änderung einen Vermögensnachteil für die Gemeinde bewirken würde.

VI. GELTUNGSDAUER

1. Diese Vereinbarung tritt mit **01.09.2023** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum 31.08. eines jeden Kalenderjahres ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.
2. Dessen ungeachtet steht es den Vertragspartner:innen zu, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gröblich verletzt werden, oder es sich um schwerwiegende Verstöße handelt, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) schwerwiegende Mängel in der Betriebsführung bzw. in der Abrechnung festgestellt werden

Seite 4

- b) zum Verlust der Landesförderung gem. K-KBBG kommt
- c) eine Änderung hinsichtlich der steuerlichen Gegebenheiten des Trägers kommt, welche einen vermögensrechtlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge hat
- d) über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren eröffnet wird
- e) eine rechtskräftige Untersagung des Betriebes der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung durch die Kärntner Landesregierung vorliegt oder die Bewilligung aus einem sonstigen Grund wegfällt
- f) die in dieser Vereinbarung genannten Leistungen vom Träger trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung nicht erbracht werden
- g) die Gemeinde mit ihren Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist.

VII. GERICHTSSTAND

1. Kommt keine Einigung betreffend den Betriebsabgang zustande, ist jedenfalls zuerst eine gütliche Einigung anzustreben.
2. In allen sich allenfalls ergebenden Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis unterwerfen sich die Vertragsteile dem Gerichtsstand des Bezirksgerichts Bezirksgericht St. Veit.

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder gesetzeswidrig sein, verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich eine Vereinbarung zu treffen, die im Sinne und Zwecke der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.
2. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsteilen vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

IX. AUSFERTIGUNGEN

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde verbleibt. Der Träger enthält eine Kopie hiervon.

Ort, Datum:

<p>Für die Stadtgemeinde Friesach Der/die Bürgermeister/in:</p> <p>_____</p>	<p>Für die "Kindernest" gem. GmbH Geschäftsführung:</p> <p>_____</p>
<p>Für den Gemeindevorstand: Mitglied des Gemeindevorstandes:</p> <p>_____</p>	<p>Für den Gemeinderat: Mitglied des Gemeinderates:</p> <p>_____</p>

Beschlossen und genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss vom xx.xx.xxxx (Nr.xxxx) und gefertigt gemäß § 71 Abs. 2 K-AGO idgF

Wortmeldung Rainer Galler:

„Auch die Kindergruppe St. Salvator wird noch in diesem Jahr auf das neue Gesetz umstellen und an die Gemeinde bezüglich eines Vertrages herantreten. Der Vertrag wird sich an dem Mustervertrag des Landes orientieren.“

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Abschluss des Vertrages ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um seine Zustimmung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Vereinbarung über den Betrieb der Kindertagesstätte Minitreff in der Stadtgemeinde Friesach abgeschlossen werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirthner, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)
die Vereinbarung über den Betrieb der Kindertagesstätte Minitreff in der Stadtgemeinde Friesach.

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
 Stadtrat: 04. Juli 2023

Die Einfahrtstore der FF St. Salvator sind defekt - haben keine Absturzsicherung - und müssen nun erneuert werden.

Es liegen zwei Varianten vor:

Variante 1 - die Tore werden repariert:

Stadtrat Pfr

FFW - ST. Salvator
 Marktplatz 2
 9361 ST. Salvator

EOS TORE
 Profiklar aus Bruck

Sachbearbeiter: Herr Manfred Jäger

St. Peter Freienstein, den 14.04.2023
 Bauvorhaben

Anbot Nr.: MJ23051

Sehr geehrte Damen und Herren
 Wir danken für ihre Anfrage und erlauben uns, Ihnen nachstehend unser Anbot zu unterbreiten

Eos Tor Typ:		Menge	Preis €	Gesamt €
Lichte Breite x Lichte Höhe:	mm			
Sturz:	mm			
Pos. 1				
Art. Nr.:		excl. MWST		
2040	Verglasung V3: Doppelisolierverglasung 2,5/19/2,5 mm ; UV- beständig, klarsicht			
	Silikon zum abdichten der Verglasungen	18		
	Demontage und Montage der Verglasungen incl. Entfernen der alten Dichtungen.	18		
		10		
Gesamtsumme exkl. MWST:				2.419,50
abzgl. 10% Rabatt:				-241,95
Anbotssumme exkl. 20% MWST:				2.177,55
Anbotssumme inkl. 20% MWST:				2.613,06

Aufpreise (exkl. MWST)

Zahlungsziel:
 14 Tage netto

Bankverbindung:
 Volksbank Graz-Bruck
 Bankleitzahl: 44770

IBAN: AT824477000100043704
 BIC: VBOEATWWGRA
 UID-Nr: ATU61890519

Lieferzeit:
 ca. 8 Wochen
 nach techn. Klarstellung und nach firmenmäßig gefertigtem Auftragschreiben.

Montage:

Seite 1 von 2

Diese Kosten beinhalten die Lieferung und Montage

Es gelten AUSSCHLIESSLICH die Verkaufs- Lieferungs- und Montagebedingungen der Firma EOS Tore Brumen GmbH. Gerichtstand Leoben.

EOS Tore Brumen GmbH
Manfred Jäger

Seite 2 von 2

FFW - St. Salvator
Marktplatz 2
9361 St. Salvator

Schaubert JHr



Sachbearbeiter: Herr Manfred Jäger

St. Peter Freienstein, den 14.04.2023
Bauvorhaben

Anbot Nr.: MJ23052

Sehr geehrte Damen und Herren
Wir danken für ihre Anfrage und erlauben uns, Ihnen nachstehend unser Anbot zu unterbreiten

Eos Tor Typ:	
Lichte Breite x Lichte Höhe:	mm
Sturz:	mm
Pos. 1	Menge Preis € Gesamt €
Art. Nr.:	excl. MWST
5025 Aufsteckantrieb 400V: Drehstromantrieb mit Schneckenradgetriebe und digitaler Endabschaltung; Steuereinheit mit integriertem Dreifachtastr fertig verkabelt mit dem Antrieb; Steckerfertige Ausführung mit CEE-Stecker an der Steuereinheit - Zuleitung mit CEE-Kupplung 16A bauseits; Nothandbetätigung vom Boden aus mittels "Schneller Kette"(nicht für Dauerbetrieb geeignet); der Torzulauf erfolgt in "Totmann"-Betrieb.	3
5045 Kettentrieb: ist seitlich zuwenig Platz für den Aufsteckantrieb vorhanden, muss zusätzlich ein Kettentrieb verwendet werden.	1
Lieferung und Montage der Antriebe incl. Inbetriebnahme	10
Gesamtsumme exkl. MWST:	4.320,00
abzgl. 10% Rabatt:	-432,00
Anbotssumme exkl. 20% MWST:	3.888,00
Anbotssumme inkl. 20% MWST:	4.665,60

Aufpreise (exkl. MWST)

Zahlungsziel:
14 Tage netto

Bankverbindung:
Volksbank Graz-Bruck
Bankleitzahl: 44770

IBAN: AT824477000100043704
BIC: VBOEATWWGRA
UID-Nr: ATU61890519

Lieferzeit:

ca. 8 Wochen
nach techn. Klarstellung und nach firmenmäßig gefertigtem Auftragschreiben.

Montage:

Diese Kosten beinhalten die Lieferung und Montage

Bauseitige Leistungen:

Zuleitung 400V zur Torsteuerung
tragende Unterkonstruktion, Stemm- und Maurerarbeiten; Hubmittel;

Inbetriebnahme:

Gemäß AM- VO müssen alle kraftbetätigten Tore sowie handbetätigte Tore mit einer Torblattfläche von mehr als 10.00 m² vor Inbetriebnahme durch den TÜV oder einen behördl. konzess. Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Für etwaige Schäden durch unbefugte Inbetriebnahme kann EOS keine Haftung übernehmen.

Es gelten AUSSCHLIEßLICH die Verkaufs- Lieferungs- und Montagebedingungen der Firma EOS Tore Brumen GmbH. Gerichtstand Leoben.

EOS Toranlagen entsprechen der EN 13241.

Der Kaufgegenstand bzw. die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen in unserem Eigentum. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers abzuholen.

An diese Anbot halten wir uns 45 Tage gebunden.

Details wollen Sie bitte unserem Prospekt/ Beschreibung entnehmen.

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN

Wir hoffen, daß unser Anbot ihren Anforderungen entspricht und Sie sich zum Einbau von EOS Toranlagen entscheiden werden.

Bei Auftragserteilung sichern wir ihnen schon heute fach- und termingerechte Ausführung zu.


EOS Tore Brumen GmbH

Manfred Jäger

Variante 2 - die Tore werden komplett getauscht - hier liegen zwei Angebote vor:

Standard 2H

FFW - ST. Salvator
Marktplatz 2
9361 St. Salvator


Sachbearbeiter: Herr Manfred Jäger

St. Peter Freienstein, den 14.04.2023
Bauvorhaben

Anbot Nr.: MJ23050

Sehr geehrte Damen und Herren
Wir danken für ihre Anfrage und erlauben uns, Ihnen nachstehend unser Anbot zu unterbreiten

Eos Tor Typ: Sektionaltor mit 2 Sichtsektionen und Standardfarbe
Lichte Breite x Lichte Höhe: 3600x4000 mm
Sturz: 600 mm

Pos. 1	Menge	Preis €	Gesamt €
Art. Nr.:	excl. MWST		
1001 Torblatt: Bestehend aus verzinktem, polyesterharz- beschichtetem Stahlblech mit strukturierter Oberfläche in Sandwich- Bauweise, die Sektionshöhe beträgt ca. 600 mm mit einer Bautiefe von 40 mm. Um die Stabilität des Paneels zu erhöhen sind lineare Sicken einprofiliert.			
1007 Paneelaußenseite beschichtet grauweiß (ähnlich RAL 9002). Die Paneelinnenseite der geschlossenen Stahlpaneel wird immer in grauweiß (ähnlich RAL 9002) beschichtet ausgeführt. Das Bodenprofil und das obere Abschlußprofil werden wahlweise in elox E6/ EV1 oder in Aluminium pressblank ausgeführt.			
1015 Zargen und Scharniere: Dichter Torabschluss durch Dichtungsprofile seitlich an den stahl- verzinkten Zargen. Dichtlippe an der obersten Sektion sowie elastischen Bodendichtung an der untersten Sektion die kleine Unebenheiten ausgleicht. Die Verbindung der Sektionen untereinander erfolgt durch stahl- verzinkte Scharniere. Seitliche Laufrollen führen das Torblatt in den Laufschienen.			
2015 Sichtsektion: Rahmen- Sprossen- Konstruktion aus natur- eloxierten Aluminium- Strangpressprofilen in geschraubter Ausführung. Die Profile der Sektionen sind mit Kunststoffteilen in RAL 7035 (nur innen sichtbar) verbunden. Füllung nach Wahl. Die Torblattfüllung wird mit einem Einrollgummi (innen und außen) und Halteleisten befestigt.	3		
2010 Sichtsektion: Rahmen- Sprossen- Konstruktion aus natur- eloxierten Aluminium- Strangpressprofilen in geschraubter Ausführung, Füllung nach Wahl. Die Torblattfüllung wird mit einem Einrollgummi (innen und außen) und Halteleisten befestigt.	3		
2040 Verglasung V3: Doppelsolierverglasung 2,5/19/2,5 mm ; UV- beständig, klarsicht	3		
5025 Aufsteckantrieb 400V: Drehstromantrieb mit Schneckenradgetriebe und digitaler Endabschaltung; Steuereinheit mit integriertem Dreifachtastr fertig verkabelt mit dem Antrieb; Steckerfertige Ausführung mit CEE-Stecker an der Steuereinheit - Zuleitung mit CEE-Kupplung 16A bauseits; Nothandbetätigung vom Boden aus mittels "Schneller Kette"(nicht für Dauerbetrieb geeignet); der Torzulauf erfolgt in "Totmann"-Betrieb.	3		
5045 Kettentrieb: ist seitlich zuwenig Platz für den Aufsteckantrieb vorhanden, muss zusätzlich ein Kettentrieb verwendet werden.	1		
9500 Lieferung und Montage der Toranlage(n)	3		

Seite 1 von 2

Gesamtsumme exkl. MWST:	13.893,00
abzgl. 10% Rabatt:	-1.389,30
Anbotssumme exkl. 20% MWST:	12.503,70
Anbotssumme inkl. 20% MWST:	15.004,44

Aufpreise (exkl. MWST)

Zahlungsziel:
14 Tage netto

Bankverbindung:
Volksbank Graz-Bruck
Bankleitzahl: 44770

IBAN: AT824477000100043704
BIC: VBOEATWWGRA
UID-Nr: ATU61890519

Lieferzeit:
ca. 8 Wochen
nach techn. Klarstellung und nach firmenmäßig gefertigtem Auftragschreiben.

Montage:
Diese Kosten beinhalten die Lieferung und Montage

Bauseitige Leistungen:
Zuleitung 400V zur Torsteuerung
tragende Unterkonstruktion, Stemm- und Maurerarbeiten; Hubmittel;

Inbetriebnahme:
Gemäß AM- VO müssen alle kraftbetätigten Tore sowie handbetätigte Tore mit einer Torblattfläche von mehr als 10.00 m² vor Inbetriebnahme durch den TÜV oder einen behördl. konzess. Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Für etwaige Schäden durch unbefugte Inbetriebnahme kann EOS keine Haftung übernehmen.

Es gelten AUSSCHLIEßLICH die Verkaufs- Lieferungs- und Montagebedingungen der Firma EOS Tore Brumen GmbH. Gerichtstand Leoben.
EOS Toranlagen entsprechen der EN 13241.

Der Kaufgegenstand bzw. die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen in unserem Eigentum. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers abzuholen.

An diese Anbot halten wir uns 45 Tage gebunden.
Details wollen Sie bitte unserem Prospekt/ Beschreibung entnehmen.

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN
Wir hoffen, daß unser Anbot ihren Anforderungen entspricht und Sie sich zum Einbau von EOS Toranlagen entscheiden werden.
Bei Auftragserteilung sichern wir ihnen schon heute fach- und termingerechte Ausführung zu.

EOS Tore Brumen GmbH
Manfred Jäger

**HÖRMANN**

CS PRO TEC Industribedarf Grafendorfer Straße 4,9360 Friesach

Angebot 908-12321/ 2017 - 0/9

FF ST. SALVATOR
der Stadtgemeinde Friesach

Marktplatz 2
9361 St. Salvator**Sachbearbeiter Hörmann**Herr Nicolas Halb
Tel.: 0043 / 3136 / 62300 - 202
E-Mail: n.halb.grz@hoermann.at**Vertriebsmitarbeiter vor Ort**Herr Thomas Zangl
Mobil: 0043 / 664 / 80415207
E-Mail: t.zangl.grz@hoermann.atAngebot 908-12321/ 2017 - 0/9 Friesach, 07.02.2022
Bauvorhaben: **FF St. SALVATOR****Ansprechpartner Kunde**Herr Christian Schadenbauer
Mobil: 0664 739 487 68
E-Mail: office@cs-protec.comIhre Anfrage: 25.01.2022
Kd. Nr.: 76995

	Menge	Preis (EUR)	Gesamtpreis (EUR)
Pos.: TOR 1			

**Hörmann Sektionaltor SPU F42 - Doppelwandiges
Stahl-Lamellentor****Abmessungen**
lichte Wandöffnung : 3600 mm x 4000 mm
Bestellmaß : 3600 mm x 4000 mm
Durchfahrtsmaß : 3600 mm x 4000 mm**Leistungseigenschaften**
Wärmedämmwert : 1,1 W / (m²*K) für das eingebaute Tor
Schalldämmwert : 25 dB
Wasserdichtheit : Klasse 3 (70 Pa)
Widerstand gegen Windlast : Klasse 4
Luftdurchlässigkeit : Klasse 2
CE-Kennzeichen : DIN EN 13241**Torblatt**
Bautiefe : 42 mm
Torglieder : doppelwandige Stahl-Lamellen, gefertigt aus feuerverzinktem Stahlblech, PU-ausgeschäumt, Fingerklemmschutz außen und innen, mit Stahlendwinkeln. Mit Bodendichtung, Mitteldichtungen und Sturzdichtung aus EPDM

Höhe Torglieder : 625/750 mm**Oberfläche**
Beschichtung Stahl-Lamelle : außen polyestergrundbeschichtet im Coil-Coating-Verfahren, angelehnt an RAL 9006 Weißaluminium

Seite: 1



CS PRO TEC Industriebedarf Grafendorfer Straße 4,9360 Friesach

Angebot 908-12321/ 2017 - 0/9

	Menge	Preis (EUR)	Gesamtpreis (EUR)
Struktur Stahl-Lamelle			
innen polyestergrundbeschichtet im Coil-Coating-Verfahren, angelehnt an RAL 9002 Grauweiß			
: außen L-Sicke Micrograin, innen Stucco geprägt			
Torführung und Platzbedarf			
Zarge			
: Winkelzarge mit Seiteneingreifschutz, gefertigt aus feuerverzinktem Stahlblech, geschraubte Laufschienen und Seitendichtung aus EPDM			
Beschlagsart			
: N Normal-Beschlag			
Gewichtsausgleich			
: Torsionsfedertechnik			
Lastwechsel			
: mindestens 25000			
Deckenhöhe			
: 4440 mm			
Laufschienenhöhe			
: 4207 mm über OFF			
Platzbedarf links/rechts			
: 125 mm / 200 mm			
Befestigung Zarge			
: Holz/Beton/Mauerwerk (Dübel)			
Befestigung Federwelle			
: Holz/Beton/Mauerwerk (Dübel)			
Befestigung Abhängung			
: Holz/Beton/Mauerwerk (Dübel)			
Zusatzausstattung			
ohne Torverschluss			
Set Laufschienenbegrenzung			
Kunststoff Zargenfuß			
Set Laufschienenabhängung 364 mm			
Hinweis			
Torblattverstärkungen (falls statisch erforderlich; immer bei Schlupftüren) und Endwinkel sind generell grauweiß, in Anlehnung an RAL 9002. Grundsätzlich nicht beschichtet werden die komplette Zarge des Tores sowie die Beschläge.			
Torbedienung			
Antrieb			
: WA500 FU			
Eigenschaften			
: 230 Volt, 50-60 Hz, Wechselstrom, mit Kettenbox, Schutzart IP 65, max. 25 Torzyklen pro Stunde, Wartungsentriegelung			
Antriebsseite			
: rechts			
Öffnungsgeschwindigkeit max.			
: 500 mm/s			
Schließgeschwindigkeit max.			
: 500 mm/s			
Steuerung			
: 545 - Mikroprozessorsteuerung für Impulsbetrieb im separaten Gehäuse, sanft öffnen mit Impuls, sanft schließen mit Impuls, Auf-Halt-Zu, Miniaturschloss, 4-fach 7-Segmentanzeige, einstellbarer Kraftbegrenzung			
Eigenschaften			
: Schutzart IP 65, automatischer Zulauf, Bluetooth für App BlueControl, Energiesparmodus			
Steuerungsseite			
: rechts			
Schließkantensicherung			
: selbstüberwachende Schließkantensicherung (SKS) durch Optosensoren			
Zusatzausstattung Torbedienung			
Nothandkette			

Seite: 2



CS PRO TEC Industriebedarf Grafendorfer Straße 4,9360 Friesach

Angebot 908-12321/ 2017 - 0/9

	Menge	Preis (EUR)	Gesamtpreis (EUR)
Handsender HS4 868-BS Struktur Chrom schwarz SW-Eu Empfänger ESE-MCX 868-BS HCP 26 Sprachen Mehrpreis für Hauptschalter, allpolig abschaltend Batterieinheit Steuerung 545/560 Durchfahrtslichtschranke RL50 Ind.-Zargenmontage oben			
Montage:			
Montage Industrie-Sectional-Tor Techn. Abnahme inkl. Prüfbuch durch Sachverständigen Abmessungen BxH 0 x 0 mm Montage Wellenantrieb WA400 Ketten, für Industrie-Sectional-Tore Montage Reflektions-Lichtschranke incl. Anschl. an Steuerk.+Funktions.			
Positionssumme	3 Stück	4.547,30	13.641,90

Pos.: 0001:0001

**Hörmann Sektionaltor SPU F42 - Doppelwandiges
Stahl-Lamellentor**

Zusatzausstattung Torbedienung Handsender HS4 868-BS Struktur Chrom schwarz SW-Eu Multifunktionsplatine mit Montagezubehör			
Positionssumme	3 Stück	68,18	204,54

Pos.: 0001:0002 Mehrpreis für

**Hörmann Sektionaltor SPU F42 - Doppelwandiges
Stahl-Lamellentor**

Leistungseigenschaften	
Wärmedämmwert	: 2,4 W / (m²K) für das eingebaute Tor
Schalldämmwert	: 23 dB
Verglasung	
Verglasungsrahmen	: eloxierte Aluminium-Strangpressprofile mit Fingerklemmschutz außen und innen, mit Stahlendwinkeln
Verglasungshöhe	: ab ca. 1500 mm über OFF
Höhe Verglasungsrahmen	: 625 mm
Anzahl Felder je Verglasungsrahmen	: 3 Stück
Füllungsart	: Kunststoff-Doppelscheibe klar, (S2) 26 mm

Seite: 3



HÖRMANN

CS PRO TEC Industribedarf Grafendorfer Straße 4,9360 Friesach

Angebot 908-12321/ 2017 - 0/9

	Menge	Preis (EUR)	Gesamtpreis (EUR)
Glashalteleisten			
mit hochkratzfester DURATEC-Beschichtung : Kunststoff, schwarz			
Oberfläche			
Beschichtung Stahl-Lamelle			
: außen polyestergrundbeschichtet im Coil-Coating-Verfahren, angelehnt an RAL 9006 Weißaluminium innen polyestergrundbeschichtet im Coil-Coating-Verfahren, angelehnt an RAL 9002 Grauweiß			
Struktur Stahl-Lamelle			
: außen L-Sicke Micrograin, innen Stucco geprägt			
Beschichtung Verglasungsrahmen			
: eloxiert im Naturton E6/C0			
Zusatzausstattung Torbedienung			
Handsender HS4 868-BS Struktur Chrom schwarz SW-Eu			
Positionssumme	3 Stück	757,72	2.273,16

Pos.: 0001:0003 Minderpreis für

Hörmann Sektionaltor SPU F42 - Doppelwandiges Stahl-Lamellentor

Durchfahrtsmaß : 3600 mm x 3970 mm

Torführung und Platzbedarf

Platzbedarf links/rechts : 125 mm / 260 mm

Torbedienung

Antrieb : WA300
Eigenschaften : 230 Volt, 50-60 Hz, Wechselstrom, Schutzart IP 65, max. 150 Torzyklen pro Tag, max. 10 Torzyklen pro Stunde

Antriebsseite : rechts
Öffnungsgeschwindigkeit max. : 210 mm/s
Schließgeschwindigkeit max. : 105 mm/s

Steuerung : 360 - Mikroprozessorsteuerung für Impulsbetrieb im separaten Gehäuse, integrierter Folientaster Auf-Halt-Zu, Miniaturschloss, doppelter 7-Segmentanzeige, einstellbarer Kraftbegrenzung

Eigenschaften : Schutzart IP 65, wahlfreie zweite Öffnungshöhe (Halb Auf), automatischer Zulauf, vorbereitet für Fahrbahnregelung, Soft-Start und Soft-Stopp, mit CEE Stecker (IP 44)

Steuerungsseite : rechts
Schließkantensicherung : durch Kraftbegrenzung

Zusatzausstattung Torbedienung

Nothandkette : Entfällt
Handsender HS4 868-BS Struktur

Seite: 4



HÖRMANN

CS PRO TEC Industriebedarf Grafendorfer Straße 4,9360 Friesach

Angebot 908-12321/ 2017 - 0/9

	Menge	Preis (EUR)	Gesamtpreis (EUR)
Chrom schwarz SW-Eu Empfänger HEI3 868-BS			
Empfänger ESE-MCX 868-BS HCP 26 Sprachen			Entfällt
Mehrpriis für WA300 S4 mit Gesicherter Entriegelung (SE)			
Mehrpriis für Hauptschalter, allpölig abschaltend			Entfällt
Reflexionslichtschranke RL300 Zargenmontage			
Batterieinheit Steuerung 545/560			Entfällt
Durchfahrtslichtschranke RL50 Ind.-Zargenmontage oben			Entfällt

Montage:

Montage Wellenantrieb WA300 S4 360 mit Steuerung Industriegehäuse			
Montage Reflexions-Lichtschranke incl. Anschl. an Steuerk. +Funktions.			Entfällt
Positionssumme	1 Stück	-688,83	EP

Pos.: 0002

Montage:

Montagemehrpriis für Arbeitsbühne			
Positionssumme	1 Stück	480,00	480,00

Pos.: 0003

Baustellenzustellung			
Positionssumme	1 Stück	200,00	200,00

>>> HINWEIS <<<

Etwaige zur Montage erforderliche Unterkonstruktionen (Formrohre für die Befestigung der Torzarge, Federwelle, Laufschienenabhängung etc.) sowie Verblendungen oder Anschluss- bzw. Verfüguungsarbeiten sind bauseits nach unseren Vorgaben zu richten.

Die Preise sind bis 31.05.2022 gültig!

Gesamtangebotssumme netto, ohne Mehrpreise	EUR	16.799,60
---	------------	------------------

Lieferbedingungen:

Baustellenzustellung € 20 158,80

Seite: 5

Wortmeldung StR Ewald Grün:

„Das Rüsthaus in St. Salvator ist 40 Jahre alt - die Sanierung steht an und die Tore sind ein erster Schritt.“

Wortmeldung Christoph Neuwirther:

„Die Tore müssen dringend erneuert werden.“

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Neuanschaffung der Tore bei der Firma eos ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um seine Zustimmung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die Tore bei der Firma eos neu angeschafft werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirthner, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)
die Neuanschaffung der Tore für die FF St. Salvator und die Budgetierung im 1. Nachtragsvoranschlag.

12. E	Ankauf Husqvarna P 524X für Bauhof
--------------	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 04. Juli 2023

Für den Bauhof soll ein neues Arbeitsgerät angeschafft werden - ein Husqvarna P524X (fahrbarer Mäher).

Nachstehende Angebote liegen vor:

Angebot gültig für die Stadtgemeinde Friesach!

€ 17.960 inkl. 20% Ust.

€ 20 480,-

UNSER LAGERHAUS[®]
Warenhandeleinges.m.b.H.
LAGERHAUS
FRIESACH
Lastenstr. 2, 9360 Friesach, Tel. 04268/5102



Handwritten signature



Husqvarna P 524X EFI

Der Husqvarna P 524X EFI ist ein frontmontierter Aufsitzmäher, der für den gewerblichen Einsatz gebaut wurde. Kompakt und vielseitig mit Knicklenkung, Allradantrieb und einem Kawasaki-Motor mit elektronischer Kraftstoffeinspritzung für mehr Leistung und Drehmoment. Er ist für Facility-Management-Unternehmen, Sportvereine und Lohnunternehmer gedacht, die eine wendige Aufsitzlösung für den ganzjährigen Einsatz in komplexen Bereichen suchen. Lieferung erfolgt ohne Mähdeck, ist aber für Hochleistungsmähdecks bis 137 cm geeignet.



Widerstandsfähiger Leiterrahmen

Der kräftige Leiterrahmen weist zusätzliche Verstärkungen auf. Das offene Design erleichtert die Durchführung von Service- und Wartungsarbeiten.



Fahren am Hang

Der niedrige Schwerpunkt in Kombination mit dem Allradantrieb bietet hohe Stabilität im Gefälle und an Steigungen.

Knicklenkung

Unsere innovative Knicklenkung verbessert die Manövrierfähigkeit und erhöht die Freude am Fahren. Die beiden Hinterräder können komplett unter den Hinterrahmen schwenken und ermöglichen so einen minimalen Wendekreis.



Hydraulische Servolenkung

Strapazierfähige Hydraulik-Servolenkung macht das Fahren angenehmer.



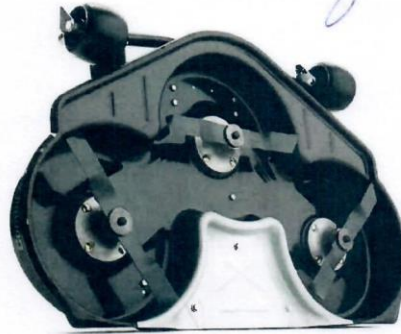
Angebot gültig für die Stadtgemeinde Friesach!

€ 2.520,00 inkl. 20% Ust.

„UNSER LAGERHAUS“
Warenhandels-gee.m.b.H.
LAGERHAUS
FRIESACH
Lastenstr. 2, 9360 Friesach, Tel. 04888/103



Engel



Mähdeck Combi 122

Mähdeck Combi 122 cm. Husqvarnas innovativer Ansatz ermöglicht es zwei Methoden in einem Mähdeck zu vereinen: Mulchen und Heckauswurf sind möglich. Das robuste Mähwerk besteht aus einem einzigen Stück gepressten 4,5 mm starken Stahl. Der Antrieb erfolgt über Zapfwelle und Winkelgetriebe.

Skizze 8/4

ARMIN FRITZ Landtechnik

Stadtgemeinde Friesach
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

Angebot

Kundennr.: 20367

Rechnung / Datum:

Auftrag / Datum: 17001551/20.06.2023

Mobiltelefon:

Tel. privat / Beruf:

E-Mail:

UID-Nummer:

Ihr Berater: **Christian Lattacher**

Beschreibung	AW/Menge	Einzelpreis	Endpreis EUR	Mw-%
Danke für ihr Interesse an folgender Maschine!				
HUSQVARNA P524X EFI RIDER mit Kawasaki V-Twin FX 730V EFI Motor Zweizylinder Motor Allradantrieb, Hydrostat, Servolenkung Hinterachslenkung mit dynamischer Gewichtsverlagerung Ölkühler Überrollschutz Husqvarna Connect Becherhalter Motorhaubenschienen, mit Combi Mähdeck 122cm mit 3 Messern, Schnellwechselrahmen Kostenlos: Robuste Kunststoffbox zum Aufbewahren und Verstauen von Zubehör	1,00	16.250,00	16.250,00	20
Summe			16.250,00	
			Übertrag:	16.250,00

Schön, dass Sie unser Kunde sind!
DANKE FÜR IHR VERTRAUEN!

Postanschrift
ARMIN FRITZ
Landmaschinen
und KFZ-Technik GmbH
Marktstraße 1
9330 Althofen

Bankverbindungen:
Die Kärntner Sparkassen AG
IBAN: AT80 2070 6045 0034 2177
Raiffeisenbank Mittelkärnten
IBAN: AT57 3951 1000 0060 1799

Gesellschafter:
Armin Fritz
Handelsgericht Klagenfurt
FN 449971y
UID-Nr.: ATU70496612

Kontaktdaten
Tel.: +43 (0) 4262 27 49 210
Mobil: +43 (0) 664 44 06 022
Mail: landtechnik@armin-fritz.at
Web: www.armin-fritz.at

Seite 1

ARMIN FRITZ Landtechnik

Stadtgemeinde Friesach
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

Angebot

Kundennr.: 20367
Rechnung / Datum:
Auftrag / Datum: 17001551/20.06.2023
Mobiltelefon:
Tel. privat / Beruf:
E-Mail:
UID-Nummer:
Ihr Berater: Christian Lattacher

Beschreibung	AW/Menge	Einzelpreis	Endpreis EUR	Mw-%
			16.250,00	
			3.250,00	
			19.500,00	

Zahlungskonditionen: Ohne Abzug nach Rechnungserhalt

Schön, dass Sie unser Kunde sind!
DANKE FÜR IHR VERTRAUEN!

Wir halten uns an die angebotenen Leistungen und Preise 10 Tage gebunden und würden uns über einen Auftrag von Ihnen freuen.

Postanschrift:
ARMIN FRITZ
Landmaschinen
und KFZ-Technik GmbH
Marktstraße 1
9330 Althofen

Bankverbindungen
Die Kärntner Sparkassen AG
IBAN: AT80 2070 6045 0034 2177
Raiffeisenbank Mittelkärnten
IBAN: AT57 3951 1000 0060 1799

Gesellschafter:
Armin Fritz
Handelsgericht Klagenfurt
FN 449971y
UID-Nr.: ATU70496812

Kontaktdaten
Tel: +43 (0) 4282 27 49 210
Mobil: +43 (0) 664 44 06 022
Mail: landtechnik@armin-fritz.at
Web: www.armin-fritz.at

Seite 2

Wortmeldung Ing. Helmut Wachernig:
„Weitere Angebote sollten eingeholt werden.“

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Anschaffung des Mähers ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um seine Zustimmung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:


Soll ein allradbetriebener Aufsitzmäher im Wert von ca EUR 20.000 angeschafft werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,
Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler,
Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker)
einen allradbetriebenen Aufsitzmäher im Wert von ca EUR 20.000
anzuschaffen - dies nach Budgetierung im 1. Nachtragsvoranschlag.

13. E

Resolution Zukunft Mittelkärnten

Berichterstatter: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 04. Juli 2023



STADTGEMEINDE FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.gv.at

DVR.Nr.: 51276

An
Bundesministerin Dr. Eleonore Gewessler
pA Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie (BMK)
Radetzkystraße 2
Postfach 201
1000 Wien

Bearbeiter: AL Mag. Bettina Waidhofer
Telefon (04268) 2213-33
Fax (04268) 2213-50
Email bettina.waidhofer@ktn.gde.at

Parteienverkehr:
Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr
Mittwoch von 13 - 16 Uhr
sowie in Ausnahmefällen nach vorheriger
Vereinbarung

per Mail an: strasse-gl@bmk.gv.at

Friesach, am 4. Juli 2023

Resolution- Zukunft Mittelkärnten

Mit der Eröffnung der Koralmbahn wird in Kärnten ein neues Kapitel des öffentlichen Verkehrs aufgeschlagen. Die Fahrtzeit mit dem Zug zwischen Klagenfurt und Graz reduziert sich um zwei Stunden, Kärnten und die Steiermark wachsen als Wirtschaftsraum noch mehr zusammen.

So wichtig diese Entwicklung für unser Bundesland ist, darf dabei aber nicht auf die Bezirke vergessen werden, die bisher täglich über die „alte“ Südbahn mit sechzehn Railjet- und Intercityverbindungen in beide Richtungen versorgt wurden. In den Bezirken St. Veit und Feldkirchen **lebt fast ein Fünftel der Kärntner Bevölkerung, beinahe 100.000 Menschen**. Viele von ihnen sind auf die Bahn angewiesen, werden aber schon mit dem aktuellen Fahrplan, der einen Stunden- statt einem Halbstundentakt vorsieht, **grob benachteiligt**. Aktuell hat es zum Beispiel eine Kollegin aus Althofen, die in Friesach beschäftigt ist, deutlich schwerer, den öffentlichen Verkehr zu nutzen, als wenn sie in Spittal leben und in Villach arbeiten würde, obwohl alle vier Städte auf Hauptverkehrslinien liegen.

Beispiel: Frau S. wohnt in Althofen und arbeitet als Bürokräftin im Krankenhaus Friesach. Als Mutter einer jungen Tochter arbeitet sie Teilzeit, ihr Dienst beginnt meistens um 07:15 und endet um 15:15, dann muss sie ihr Kind vom Kindergarten abholen, der um 16:30 schließt. Sie würde aktuell zwar problemlos in die Arbeit kommen, ohne Halb- Stunden-Takt wäre es ihr aber nur sehr schwer möglich, ihr Kind rechtzeitig abzuholen. Würde Frau S. in Villach wohnen und im Krankenhaus Spittal arbeiten, sieht die Sache ganz anders aus.

Besonders betroffen vom schlechteren Taktverkehr ist die Herzogsstadt. Viele Pendler:innen aus dem Bezirk müssen aufgrund der schlechten S-Bahn-Anbindung nach St. Veit und sorgen damit unbeabsichtigt für eine schwierige Verkehrs- und Parksituation. Sobald der Hauptbetrieb auf die neue Strecke verlagert wird, stellt sich die Situation aber noch trister dar. Sollte der hochrangige (überregionale) Zugverkehr zwischen Klagenfurt und Bruck/Mur wie geplant eingestellt werden, wären die Auswirkungen für die betroffenen Mittelkärntner:innen deutlich zu spüren:

*Beispiel 1: Herr M. wohnt in Friesach und will seinen Sohn besuchen, der in Wien arbeitet. Bis zur Eröffnung der Koralmbahn dauert die Fahrt in die Bundeshauptstadt 3:24. Ab 2026 muss Herr M. entweder mit der Regionalbahn (die übrigens deutlich weniger Stauraum für Gepäck bietet und auch kein Bordservice hat) nach Klagenfurt oder Bruck/Mur, bevor er mit dem Railjet nach Wien kommt. Neben dem Komfort- beträgt der Zeitverlust mindestens 40 Minuten in **eine Richtung**, die Wartezeiten noch gar nicht eingerechnet.*

*Beispiel 2: Christine wohnt in Friesach und geht in Klagenfurt zur Schule. Bisher konnte sie den Railjet nutzen, mit dem sie in 39 Minuten in der Landeshauptstadt war, nach dem Unterricht ging es mit dem Railjet am Nachmittag wieder zurück. Mit der S-Bahn, die an jedem Bahnhof hält, braucht sie in Zukunft insgesamt 26 Minuten länger, das sind im Jahr **112 Stunden!***

Wenn wir Kärnten klimafit und den öffentlichen Verkehr attraktiv machen wollen, kann es keine Lösung sein, eine Bahnstrecke zu Lasten einer anderen aufzuwerten. Für **Mittelkärnten bedeutet die Umstellung einen erheblichen Verlust an Lebensqualität.** Ganz zu schweigen davon, dass auch die zwischen Neumarkt und Bruck/Mur lebende steirische Bevölkerung massiv betroffen ist und daher ebenfalls bereits Protestmaßnahmen ergriffen hat.

Aus den genannten Gründen fordern wir daher Bundesministerin Leonore Gewessler und die Österreichischen Bundesbahnen auf folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Halbstunden-Takt ab sofort auch zwischen Friesach und St. Veit
- Erhalt der Vierspurigkeit auf der Südstrecke wie auf der Westbahn
- Aufwertung der Strecke Villach-Feldkirchen-St. Veit-Friesach-Bruck/Mur ab Dezember 2025 mit hochrangigem und überregionalem Railjet-Verkehr
- 1-Stunden-Takt für hochrangige Züge auf der Strecke Villach-Feldkirchen-St. Veit/Glan-Friesach-Bruck/Mur

Unterschriften der Mitglieder zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach

Bürgermeister
Josef Kronlechner

1. Vzbgmⁱⁿ
Uschi Heitzer

2. Vzbgm
Reinhard Kampl

Stadtrat
Mag. Stefan Pachler

Stadtrat
Ing. Helmut Wachernig

Stadtrat
Ewald Grün

Irene Buggelsheim	Lukas Kernmayer	Hubert Groicher
Sigurd Kronlechner	Ing. Heinz Pöllinger	Michael Apolloner
Christian Höferer	Haimo Kandolf	Rainer Galler
Christoph Neuwirther	Mag. Stefan Hundsbichler	Robin Reif
Jaqueline Kreuzer	Gernot Wispichler	Markus Möller
Michael Schabernig	Dr. Otto Liechtenecker	

Wortmeldung Hubert Groicher:

„Der Raum Friesach, Mittelkärnten und St. Veit sind massiv betroffen. Die Bahnhöfe zwischen St. Veit und Knittelfeld werden zurückgebaut, damit kein Railjet mehr stehen bleibt - dies, obwohl die Bahnstrecke perfekt ausgebaut ist.“

Wortmeldung Ing. Helmut Wachernig:

„Grundsätzlich kann man sagen, dass die gesamte Politik in Kärnten geschlafen hat. Der Koralmtunnel ist ein tolles Projekt, die Auswirkungen auf die Peripherie sind aber enorm. Eine Abwanderung der Firmen und auch der Arbeitskräfte ist zu erwarten.“

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Abschluss der Resolution ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um seine Zustimmung.


Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Resolution wie vorliegend an BMⁱⁿ Gewessler übermittelt werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker) die Resolution „Zukunft Mittelkärnten“ wie vorliegend an BMⁱⁿ Gewessler zu übermitteln.

Von Stadtrat Ing. Helmut Wachernig, GR Christoph Neuwirther, GR Mag. Stefan Hundsbichler, GR Robin Reif und E-GR Rainer Galler wurde nachstehender selbständiger Antrag eingebracht.



An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach
Sitzung am 04.07.2023
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

Selbstständiger Antrag gem § 41 K-AGO

Betreff:

Verlängerung des Gehweges bzw. Errichtung eines Radweges an der Zeltschacher Straße (Olsa) bis zur Abzweigung Lindenstraße bzw. Hemmaweg (Grafendorf)

Begründung:

Diese Strecke ist zu Fuß oder mit dem Rad bei den Friesachern sehr beliebt und stark frequentiert. Da es derzeit keinen durchgehenden Gehweg gibt, kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen zwischen Fußgängern bzw. Radfahrern und dem Autoverkehr.

Um die Verkehrssicherheit auf der Zeltschacher Straße für die Verkehrsteilnehmer und Fußgänger, aber auch für Freizeitsportler zu verbessern wird dringend gefordert, dieses Projekt ehestmöglich umzusetzen.

Ort, Datum STR Ing. Helmut Wachernig

GR Christoph Neuwirther GR Mag. Stefan Hundsbichler

GR Robin Reif ErsatzGR Rainer Galler

1

Bürgermeister Kronlechner:

„Nach all den Besprechungen die es bereits gegeben hat, gehe ich davon aus, dass es einen Geh- aber keinen Radweg geben wird.“


Wortmeldung StR Ewald Grün:

„Ich bin bereits seit einem Jahr an dieser Sache dran. Mit der Straßenmeisterei und auch mit Landesrat Gruber habe ich bereits Gespräche geführt. Der Straßenmeister Pemperger ist für das Projekt und auch Landesrat Gruber ist grundsätzlich dafür. Man kann also sagen, dass der Gehweg bereits in den Startlöchern steht.“

Der Antrag wird dem Straßenausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

15. E Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO

Von Stadtrat Ing. Helmut Wachernig, GR Christoph Neuwirther, GR Mag. Stefan Hundsbichler, GR Robin Reif und E-GR Rainer Galler wurde nachstehender Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO eingebracht.



An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach
Sitzung am 04.07.2023
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

Dringlichkeitsantrag gem § 42 K-AGO

Betreff:

Bildung eines Ausschusses zur Umsetzung des Projekts „Rüsthaus und Bauhof“

Begründung der Dringlichkeit:

Die Bildung des Ausschusses sollte ehestmöglich realisiert werden, um von Beginn an die bestmögliche Vorbereitung und eine qualitativ hochwertige Planung bzw. Realisierung des Projektes garantieren zu können.

Begründung:

Da die grundsätzliche Einigkeit darüber herrscht, dass das Projekt „Rüsthaus Neu“ in Verbindung mit der Neugestaltung des Bauhofes möglichst zügig umgesetzt werden sollte, braucht es aus unserer Sicht ein eigenes Gremium, dass sich mit diesem Thema befasst und die Entscheidungsträger (Stadt- und Gemeinderat) dazu berät und detaillierte Vorbereitungen erarbeitet. In diesem Ausschuss sollte der Bürgermeister, das Kommando der FF-Friesach, der Bauhofleiter und sein Stellvertreter, sowie Vertreter der Gemeinderatsfraktionen, vertreten sein.

Ein Dringlichkeitsantrag ist ein Antrag, welcher ohne Vorberatung im Gemeinderat behandelt werden soll. Zwingende Voraussetzung ist die Bezeichnung des Antrages als Dringlichkeitsantrag.

Zunächst hat der Gemeinderat über die Dringlichkeit des Antrages abzustimmen. Zur Annahme der Dringlichkeit ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden erforderlich.

Bürgermeister Josef Kronlechner:

„Zu der ersten Sitzung am 24. Juli 2023 wurden bereits alle Stadträte, Michael Schabernig, der Kommandant der FF Friesach, der Bauhofleiter und auch die Amtsleiterin eingeladen. Dieses Gremium sollte und wird in Zukunft in allen Belangen informiert und soll mitentscheiden. Daher sehe ich nicht die Dringlichkeit einen eigenen Ausschuss zu bilden.“

Wortmeldung Michael Schabernig:

„Mit dem Thema Rüsthaus sollte man sensibel umgehen. Der Ball rollt und jetzt sollten wir rasch und unkompliziert arbeiten.“

Wortmeldung StR Ing. Helmut Wachernig:

„Es soll kein Ausschuss im Sinne der AGO gebildet werden - eine Arbeitsgruppe mit fixen Personen soll gebildet werden.“

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem von den unterzeichneten Mitgliedern zum Gemeinderat eingebrachten Antrag die Dringlichkeit zuerkannt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker) dem vorliegenden Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll eine Arbeitsgruppe Rüsthaus und Bauhof neu mit nachstehenden Personen gegründet werden

Bürgermeister Kronlechner

1. Vizebürgermeisterin Uschi Heitzer

2. Vizebürgermeister Reinhard Kampl

Mag. Stefan Pachler

Ing. Helmut Wachernig

Ewald Grün

Michael Schabernig

Bauhofleiter Werner Ebenwaldner

Bauhofleiter-Stellvertreter Josef Führer

FF-Kommandant Joachim Steindorfer

FF-Kommandant Stellvertreter Wolfgang Unterweger

Sachbearbeiterin Nicole Wakonig

Amtsleiterin Bettina Waidhofer

Architekt Pichorner

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, Schabernig, Liechtenecker) eine Arbeitsgruppe mit nachstehenden Personen einzurichten:

Bürgermeister Kronlechner

1. Vizebürgermeisterin Uschi Heitzer
 2. Vizebürgermeister Reinhard Kampl
- Stadtrat Mag. Stefan Pachler
Stadtrat Ing. Helmut Wachernig
Stadtrat Ewald Grün
Michael Schabernig
Bauhofleiter Werner Ebenwaldner
Bauhofleiter-Stellvertreter Josef Führer
FF-Kommandant Joachim Steindorfer
FF-Kommandant Stellvertreter Wolfgang Unterweger
Sachbearbeiterin Nicole Wakonig
Amtsleiterin Bettina Waidhofer
Architekt Pichorner

9.	Berichte
----	----------

Bürgermeister Kronlechner

Die neue **Kindergruppe** wird nicht eingerichtet - alle Kinder konnten in den bestehenden Einrichtungen untergebracht werden.

Das **Open Air** der Stadtkapelle war ein großer Erfolg - ebenso die Premiere der **Burghofspiele**.

Der **Spar Markt** Krabber wird übernommen. Ein Antrag auf Unterstützung wird an die Gemeinde gerichtet werden.

Die letzte Mieterin im Steinbruchweg ist leider verstorben. Mit der Landeswohnbau wurden bereits Gespräche geführt.

Dr. Otto Liechtenecker wurde in das Gremium des Aufsichtsrates der KABEG nominiert.

Stadtrat Ewald Grün:

Wasserwerk Friesach ist fertig saniert. Die Schüttungen bei allen Gemeindequellen haben sich verdreifacht - dem Wetter sei Dank.

Ebenfalls in Betrieb ist die **Direktleitung** vom Tiefbrunnen ins Netz.

Bei der **Photovoltaikanlage** fehlt noch die schriftliche Zusage durch das Bundesdenkmalamt. 80.000 Kilowattstunden würden wir erzeugen - das Gemeindeamt wäre sohin autark. Bei der Finanzierung wird ein kleiner Teil von der Stadtgemeinde Friesach zu tragen sein.

In Friesach gibt es keinen **Wolf**. Sollte der erste Wolf ein Friesach gesichtet werden, wird die Bevölkerung informiert werden.

Wortmeldung Ing. Helmut Wachernig:

Durchforstungsarbeiten im **Gemeindewald Zeltschach** sind abgeschlossen. Die Gesamtabrechnung ist sehr positiv.

Die **Durchforstung im Bereich Petersberg** sollte bis Herbst aufgeschoben werden, da der Holzpreis im freien Fall ist.

Am 9. Juli starten die **Märchensonntage** im Stadtsaal.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20.10 Uhr.

Schriftführerin

Protokollfertiger

Bürgermeister/Vorsitzender

AL Mag. Bettina Waidhofer

Sigurd Kronlechner
SPÖ

Bgm Josef Kronlechner

Dr. Otto Liechtenecker
LMS